

SATZUNG
des gemeinnützigen Vereins „Schmetterlinge“
Verein zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kleinkindern e.V.
mit Sitz in Herrenberg

§ 1

- I. Der Verein führt den Namen „Schmetterlinge“
Verein zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kleinkindern e.V.
- II. Er hat seinen Sitz in Herrenberg.
- III. Er ist seit dem 15.11.1989 unter VR 1086 beim Amtsgericht Böblingen in das Vereinsregister eingetragen.
- IV. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung einer Kinderhalbtagesstätte verwirklicht.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung; und zwar insbesondere durch die Betreuung und gemeinsame Erziehung von Kindern.

Die Erziehungsarbeit des Vereins richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung genehmigten Erziehungskonzeption. Schwerpunkte der Erziehung sollen sein:

- muisches und kreatives Spielen und Handeln,
- Entwicklung von Selbstbewusstsein und Gemeinschaftssinn.

Erziehungsvorstellungen sollen aufgrund von Erfahrungen mit den Kindern erarbeitet werden.

In den Elternhaushalten der betreuten Kinder sollte keine dieser Konzeption widersprechende Erziehung erfolgen.

Der Verein dient der Erziehung, Betreuung und Förderung von Kleinkindern unter drei Jahren.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Mitglieder

- I. Mitglieder können alle diejenigen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen und mit der Erziehungskonzeption übereinstimmen.
- II. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- III. Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, deren Kinder in einer Betreuungsgruppe aufgenommen sind.
- IV. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf Antrag der Vorstand mündlich mit einfacher Mehrheit.
- V. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand richten.
- VI. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- VII. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- VIII. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- I. (1) Satzungsänderung,
(2) Fassung und Änderung der Erziehungskonzeption,
(3) Wahl und Entlastung des Vorstandes und Wahl zweier Rechnungsprüfer.
- II. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes bei wichtigen Anlässen statt. Die Benachrichtigung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Herrenberg.
- III. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- IV. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird nach außen durch zwei gesetzliche Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre, die der Kassenprüfer ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- II. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.
- III. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und sie zu leiten. Er hat für die Protokollierung der Sitzungen Sorge zu tragen. Der Schatzmeister verwaltet alle Gelder und hat darüber in der Mitgliederversammlung und den übrigen Vorstandsmitgliedern Mitteilung zu machen. Er überprüft ständig die Unkostenbeiträge. Bei auftretenden erheblichen Differenzen unterbreitet er der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Änderung.
- IV. Der Vorstand erarbeitet und beschließt die Geschäftsordnung.
- V. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Kindes aus der Betreuungsgruppe nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal.
- VI. Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Entlassung des Betreuungspersonals.
- VII. Der Vorstand setzt den Unkostenbeitrag für die Betreuungsarbeit, gestaffelt nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten der Kinder fest. Der Unkostenbeitrag ist nach den Kosten ausgerichtet, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schmetterlinge Verein zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kleinkindern e.V. anfallen.
- VIII. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und protokolliert seine Beschlüsse.
- IX. Der Vorstand setzt die Richtlinien der Betreuungsgruppe fest.
- X. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlen.

§ 10


Satzungsänderung

Beschlussorgan für die Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist gefasst, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dafür stimmen.

Herrenberg, den 19.07.2016


Ulrike Lauber

(1. Vorsitzende)


Claudia Walter

(Schatzmeisterin)